

RICHTLINIEN FÜR DIE KRANKENHAUSPASTORAL IM BISTUM MAGDEBURG

1. Leitgedanken

Die Krankenhauseelsorge hat Teil am Verkündigungs- und Seelsorgeauftrag der Katholischen Kirche im Bistum Magdeburg. Sie dient als aufsuchende und begleitende Seelsorge den Kranken, deren Angehörigen sowie den Mitarbeitern im Krankenhaus. Sie nimmt den Menschen in seiner Ganzheitlichkeit (in seiner körperlichen, seelisch-geistigen, sozialen und spirituellen Dimension), seiner Endlichkeit, Heilsbedürftigkeit und einzigartigen Würde wahr. Sie sucht mit den Menschen im Krankenhaus nach Quellen der Hoffnung und der Bewältigung ihrer Situation, ist geleitet vom Glauben an die Wirklichkeit Gottes und möchte seine liebende und heilende Nähe erfahrbar machen. Sie weiß sich dem christlichen Menschenbild verpflichtet. Sie bietet Begleitung an bei Sinnsuche, Neuorientierung, in Glaubensfragen, beim Abschiednehmen, in der Suche nach Annahme der Situation, in Ängsten, Trauer und Konflikten. Dabei achtet sie die kulturelle, religiöse und konfessionelle Prägung der Menschen in ihrem Eigenwert und achtet die je eigene Lebensdeutung. Krankenhauseelsorge ist ein Angebot für alle Menschen im Krankenhaus und macht Kirche bei den Menschen präsent, besonders auch im säkularisierten Umfeld.

2. Rechtsgrundlagen

Die Krankenhauseelsorge ist Ausdruck des Grundrechts auf freie Religionsausübung und des Selbstbestimmungsrechts der Kirchen im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland (Art. 140 GG/ Art.137 Abs. 3 Weimarer Reichsverfassung).

3. Geltungsbereich

Die Ordnung gilt für das Bistum Magdeburg.* Sie ist die Grundlage für die Tätigkeit der Krankenhauseelsorge im Bistum Magdeburg. Sie orientiert sich in den Zielen, Aufgaben und Anforderungen an den Standards für die Katholische Krankenhauseelsorge in Deutschland.** Als Krankenhauseelsorger werden alle Personen bezeichnet, die durch den Bischof von Magdeburg einen ausdrücklichen Haupt- oder Teilauftrag für die Krankenhauseelsorge erhalten haben. Es wird angestrebt, dass in jeder Pfarrei ein hauptamtlicher pastoraler Mitarbeiter für die Krankenhauseelsorge beauftragt wird.

4. Ziele

Die Krankenhauseelsorge

- leistet Hilfe bei Krankheits- und Krisenbewältigung,
- sucht mit den Menschen nach Quellen der Hoffnung in der Erfahrung von Grenzen und Leid,
- tritt entsprechend des christlichen Menschenbildes für die personale Würde des Menschen vom Beginn des Lebens bis zum Tod ein,
- ermöglicht emotionale Auseinandersetzung mit Krankheit und Leid in der Institution Krankenhaus,
- ist Ansprechpartner für die Anliegen der Mitarbeiter,
- sorgt für eine Förderung und Einbindung ehrenamtlicher Dienste im Krankenhaus,
- sorgt für eine gute Verbindung zur gemeindlichen Krankenseelsorge,
- trägt Sorge für die Berücksichtigung der Kranken und ihrer Anliegen in der Pastoral des Bistums.

*Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in der weiblichen und männlichen Form.

**Qualitätsstandards der Konferenz Katholische Krankenhauseelsorge in Deutschland. Freiburg: 2000

5. Aufgabenbereiche

Zu den grundlegenden Aufgaben der Krankenhauseelsorge im Krankenhaus gehören:

- Seelsorgliche Gespräche mit Patienten, Angehörigen und Mitbetroffenen,
- Ansprechbarkeit und seelsorgliche Begleitung für das Krankenhauspersonal,
- Begleitung von Sterbenden und Trauernden,
- Krisenintervention,
- Gottesdienste, Gebet und Meditation,
- Sakramentspendung und Segensfeiern,
- Kooperation mit den ärztlichen, pflegerischen, therapeutischen und psycho-sozialen Mitarbeitern und den weiteren Berufsgruppen im Krankenhaus,
- Kontakt zur Krankenhausleitung,
- Anregung und Begleitung von Gesprächskreisen,
- Ansprechbarkeit für Maßnahmen zur Qualitätssicherung im Krankenhaus,
- Mitwirkung am Diskurs ethischer Fragestellungen,
- Mitwirkung an der Aus-, Fort- und Weiterbildung des Krankenhauspersonals,
- Beteiligung an der Aus- und Fortbildung von pastoralen Mitarbeitern,
- Gewinnung, Befähigung, Begleitung und Fortbildung von ehrenamtlichen Mitarbeitern,
- Mitwirkung an der Förderung und Entwicklung gemeindlicher Krankenbesuchsdienste,
- Kooperation und Vernetzung mit den umliegenden Pfarrgemeinden und dem gesellschaftlichen Umfeld,
- Ökumenische Kooperation und regelmäßige Dienstgespräche,
- Öffentlichkeitsarbeit,
- Bildungsarbeit in gemeindlichem und außergemeindlichem Umfeld,
- Mitwirkung an der Entwicklung der Pastoral des Bistums.

6. Anforderungen

Der Erfüllung der Ziele und Aufgaben dienen die nachfolgend beschriebenen persönlichen und sachlichen Anforderungen.

6.1 Hauptamtliche Krankenhauseelsorger (auch mit Teilbeauftragung)

6.1.1 Fachliche Anforderungen

- Theologische oder religionspädagogische Ausbildung (mindestens z.B. Würzburger Fernkurs),
- pastorale Berufseinführung und mehrjährige Berufserfahrung sowie Klinische Seelsorgeausbildung (KSA 12 Wochenkurs oder eine vergleichbare pastoralpsychologische Weiterbildung),
- Spirituelle Kompetenz,
- Qualifizierte Einführung in den Einsatzbereich,
- Supervision ist verpflichtend entsprechend den Regelungen des Bistums,
- regelmäßige Fortbildung (Konferenz der Krankenhauseelsorger, mindestens 2mal jährlich und jährliche Klausurtagung der Krankenhauseelsorger),
- Grundkenntnis von Krankheitsbildern, Krankheitsverläufen und ihrer Behandlung (bezogen auf den Einsatzbereich),
- Spezialkenntnisse für Sonderbereiche (z.B. Psychiatrie, Kinder- und Jugendmedizin, Palliative-Care),
- Grundkenntnisse in aktuellen medizinethischen und moraltheologischen Fragestellungen,
- Kenntnisse in der Gewinnung, Förderung und Begleitung ehrenamtlicher Dienste.

6.1.2 Personale Anforderungen

- Fähigkeit zur Selbstreflexion,
- Einfühlungsvermögen, aktives Zuhören,
- Authentizität, Ausbalancieren von Nähe und Distanz,
- Bewusster Umgang mit Selbst- und Fremdwahrnehmung,
- Reflektierter Umgang mit Ablehnung,
- Team- und Kooperationsfähigkeit,
- Bereitschaft zur kollegialen Reflexion von Seelsorgepraxis und seelsorglicher Rolle,
- Bereitschaft zu flexibler Zeitplanung,
- Eigene gelebte Spiritualität,
- Reflektierter Umgang mit eigener Sterblichkeit und Begrenztheit,
- Sensibler Umgang mit Bildsprache und Zeichenhandlungen,
- Personen- und kontextbezogene Gestaltung von Liturgie und Ritualen,
- Vertrauen auf die seelsorgliche Kompetenz anderer Menschen,
- Wertschätzung anderer Konfessionen, Religionen und Weltanschauungen.

6.1.3 hauptamtliche Krankenhauseelsorger in Anstellung beim Krankenhaus bzw. beim Krankenhausträger

Für beim Krankenhaus oder dem Träger angestellte Seelsorger gelten die Richtlinien der Krankenhauspastoral für das Bistum Magdeburg mit Ausnahme des Absatzes 7.3. (finanzielle Rahmenbedingungen). Die Stellenbesetzung erfolgt in Absprache mit dem Bistum. Die anzustellenden Seelsorger bedürfen der Beauftragung durch den Bischof von Magdeburg für ihren Dienst. Personal- und Sachkosten liegen beim Krankenhaus bzw. beim Träger als Anstellungsträger.

6.2 Seelsorger im Krankenbesuchsdienst

Priester, Diakone, Gemeindeferenten, die regelmäßig Besuche in den auf ihrem Pfarregebiet liegenden Krankenhäusern machen, sollen

- einen 6 Wochen Kurs in KSA (Klinischer Seelsorge-Ausbildung) absolvieren oder eine entsprechende pastoral-psychologische Weiterbildung,
- sich ständig in diesem Feld fortbilden,
- ggf. Supervision in Anspruch nehmen,
- an den Konferenzen der Krankenhauseelsorge auf Bistumsebene teilnehmen.

Sie erhalten eine Beauftragung durch das Bistum.

6.3 Ehrenamtliche im Krankenbesuchsdienst

- arbeiten in Zuordnung zu den Krankenhauseelsorgern oder den Pfarrern der Pfarrei, auf deren Gebiet das Krankenhaus liegt,
- müssen über die erforderliche persönliche Qualifikation (Fähigkeit zum reflektierten Umgang mit Krankheit, Leid und Sterben) verfügen,
- sollen sich für ihren Dienst durch eine Ausbildung qualifiziert haben,
- nehmen am Arbeitskreis des Bistums für die Ehrenamtlichen im Krankenbesuchsdienst teil.

Ehrenamtliche werden durch den zuständigen Krankenhauseelsorger oder den zuständigen Pfarrer für ihren Dienst beauftragt. Die Beauftragung kann widerrufen werden.

7. Rahmenbedingungen

7.1 Rahmenbedingungen im Bistum

- Zuständig für die im Gebiet der Pfarrei liegenden Krankenhäuser ist zunächst der für die Pfarrei verantwortliche Pfarrer, soweit nicht ein eigener Krankenhauseelsorger dafür vom Bistum beauftragt worden ist.
- Die Krankenhauseelsorger sind der Dienstaufsicht des Dechanten zugeordnet.
- Das Bistum setzt einen Beauftragten für die Krankenhauspastoral ein, der selbst Krankenhauseelsorger ist. Diesem Beauftragten obliegt die Fachaufsicht.
- Das Bistum stellt im Rahmen seiner Möglichkeiten einen jährlichen Etat für die Arbeit der hauptamtlichen Krankenhauseelsorger zur Verfügung. Dieser Etat wird vom Beauftragten verwaltet.
- Die hauptamtlichen Krankenhauseelsorger sind Mitglieder der Dekanatskonferenzen. Nach Möglichkeit setzt das Bistum Krankenhauseelsorger ein. Entsprechend der Bettenzahl oder nach besonderen Schwerpunkten:
 - bei ca. 500 Betten eine 25% Stelle
 - in Universitätskliniken eine 50 - 100 % Stelle

Für katholische Krankenhäuser gilt ein höherer Personalschlüssel.

7.2 zum Standard gehörende Rahmenbedingungen im Krankenhaus

- Gottesdienstraum, bzw. Raum der Stille,
- Dienst-/Gesprächszimmer,
- Kommunikations- und Arbeitsmittel,
- Eigener Etat,
- Einführung im Rahmen eines Gottesdienstes durch das Bistum und die Krankenhausleitung,
- Fachliche Einführung in den Dienst,
- Zugang zu für die Seelsorge relevanten Informationen und Daten.

Zur Sicherung der Rahmenbedingungen im Krankenhaus sind Verträge zwischen der Krankenhausleitung und dem Bistum anzustreben.

7.3 finanzielle Rahmenbedingungen

Der Krankenhauseelsorge steht ein Etat aus Mitteln des Bistums zur Verfügung.

Die Höhe wird nach den finanziellen Möglichkeiten des Bistums entsprechend der durch den Bistumsbeauftragten für Krankenhauspastoral in Rücksprache mit der Konferenz der Krankenhauseelsorger eingereichten jährlichen Haushaltsplanung berechnet.

Diese Mittel dienen:

- der Fort- und Weiterbildung der hauptamtlich in der Krankenhauseelsorge und im Krankenbesuchsdienst tätigen pastoralen Mitarbeiter (Konferenzen, Klausurtagung),
- der Fortbildung der Ehrenamtlichen im Krankenbesuchsdienst,
- den Aufwendungen der Krankenhauseelsorger für die Aufgaben in den Krankenhäusern und Kliniken, für die eine Beauftragung vorliegt, entsprechend den Richtlinien,

Die Höhe der für die Einzelnen zur Verfügung stehenden Mittel aus dem Gesamtetat wird in der Konferenz der Krankenhauseelsorger festgelegt. Diese Mittel dienen ausschließlich der Arbeit im Krankenhaus. Darüber hinaus anfallende Kosten (z.B. Fahrkosten für Beerdingungen, Hausbesuche) sind vorrangig über andere Einnahmen (z.B. Pfarreien, Spenden) zu finanzieren. Ausnahmen sind nur in sehr begründeten Einzelfällen nach sorgfältiger Abwägung möglich und dürfen den für den einzelnen Krankenhauseelsorger festgelegten Etat nicht überschreiten.

- den Aufwendungen des Bistumsbeauftragten für die Krankenhauspastoral.

8. Organe

8.1 Fachkonferenz der Krankenhausseelsorger

Die Fachkonferenz der katholischen Krankenhausseelsorger im Bistum Magdeburg dient der Unterstützung ihrer Mitglieder bei der Wahrnehmung ihres pastoralen Auftrages im Sinne dieser Richtlinien. Mitglieder der Fachkonferenz sind alle hauptamtlich in der Krankenhausseelsorge Tätigen und alle hauptamtlichen pastoralen Mitarbeiter, die regelmäßig im Krankenbesuchsdienst tätig sind. Die Mitglieder der Fachkonferenz treffen sich auf Einladung des Bistumsbeauftragten mindestens zweimal jährlich.

8.2 Klausurtagung der Krankenhausseelsorger

Die Klausurtagung der hauptamtlichen Krankenhausseelsorger (auch Teilbeauftragung) dient der Reflektion der Arbeit, der Fortbildung und der Weiterentwicklung der Krankenhausseelsorge im Bistum Magdeburg. Sie findet einmal jährlich statt und dauert in der Regel drei Tage. Mitglieder der Fachkonferenz sind alle hauptamtlich in der Krankenhausseelsorge tätigen Mitarbeiter und der Beauftragte für die Krankenhauspastoral im Bistum. Verantwortlich für die Klausurtagung ist der Beauftragte des Bistums für Krankenhauspastoral.

8.3 Arbeitskreis für Ehrenamtliche im Krankenbesuchsdienst

Der Arbeitskreis für die Ehrenamtlichen im Krankenbesuchsdienst trifft sich zweimal jährlich. Verantwortlich für diesen Arbeitskreis ist der Bistumsbeauftragte für die Krankenhauspastoral im Bistum Magdeburg. Eingeladen zu diesem Arbeitskreis sind alle Ehrenamtlichen im Krankenbesuchsdienst der Krankenhäuser im Bistumsbereich. Der Arbeitskreis dient in erster Linie der Fortbildung für diesen Dienst.

8.4 Diözesanbeauftragter für die Krankenhauspastoral im Bistum Magdeburg

Der Bischof ernennt einen Diözesanbeauftragten für die Krankenhauspastoral nach Anhörung durch die Fachkonferenz der Krankenhausseelsorger. Der Beauftragte ist dem Fachbereich Pastoral in Kirche und Gesellschaft im Bischöflichen Ordinariat zugeordnet. Zur Erfüllung seiner Aufgaben stehen dem Diözesanbeauftragten angemessene Sach- und Finanzmittel aus dem Etat der Krankenhausseelsorge des Bistums zur Verfügung.

Dem Diözesanbeauftragten obliegen folgende Aufgaben:

- Förderung und Entwicklung der Krankenhausseelsorge im Sinne dieser Ordnung,
- Beratende Tätigkeit im Bistum in den Angelegenheiten der Krankenhausseelsorge,
- Beratung und Unterstützung des Ordinariates bei der Vorbereitung und Umsetzung von Einsätzen in der Krankenhausseelsorge,
- Sorge für offizielle Einführung und Verabschiedung der in der Krankenhausseelsorge Tätigen,
- Verantwortung für die Vorbereitung, Durchführung und Leitung der diözesanen Fachkonferenzen und der Klausurtagung,
- Verantwortung für die Vorbereitung, Durchführung und Leitung des Arbeitskreises der Ehrenamtlichen im Krankenbesuchsdienst,
- Vertretung des Bistums Magdeburg in Absprache mit dem Leiter des Fachbereiches Pastoral in Kirche und Gesellschaft im Bischöflichen Ordinariat bei diözesanen und außerdiözesanen Fachkonferenzen,
- Mitwirkung an der Fortbildung haupt- und ehrenamtlicher Mitarbeiter in Fragen der Krankenhausseelsorge,
- Übernahme notwendiger Verwaltungsangelegenheiten im Kontext der diözesanen Krankenhausseelsorge,
- Verhandlungen mit Krankenhäusern über den Aufbau bzw. die Ausgestaltung der Krankenhausseelsorge insbesondere auch der Refinanzierung,

- Fachaufsicht (die Dienstaufsicht liegt bei den jeweiligen Dechanten) für die hauptamtlich in der Krankenhauseelsorge Tätigen mit Beauftragung,
- Jährliche Mitarbeitergespräche,
- Fachliche Einführung für die erstmals in der Krankenhauseelsorge Tätigen,
- Verwaltung der vom Bistum für die Arbeit der Krankenhauseelsorger zur Verfügung gestellten Finanzmittel.

Diese Ordnung tritt zum 01. Januar 2013 in Kraft.

Die bislang geltende Ordnung vom 21.10.2002 tritt außer Kraft.

Für das Bistum Magdeburg

Magdeburg, 21. November 2012



Dr. Gerhard Feige
Bischof